

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00695 vom 24. Juni 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00695

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00695 du 24 juin 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00695 del 24 giugno 2020

Regeste

Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Vorwerfbarkeit des Sozialhilfebezugs] Die Beschwerdeführenden sind seit rund einem Jahr von der Sozialhilfe abgelöst, und es liegen keine konkreten Hinweise auf künftig drohende bzw. erneute Fürsorgeabhängigkeit vor (E. 3.3). Die Beschwerdeführerin 1 bemühte sich stets um ihre berufliche bzw. wirtschaftliche Integration und leistete dabei (deutlich) mehr, als nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von einer alleinerziehenden Mutter verlangt wird. Dass ihre Erwerbstätigkeit und die beruflichen Integrationsmassnahmen (auch) hohe Kinderbetreuungskosten verursachten, kann der Beschwerdeführerin 1 nicht angelastet werden, zumal die Kindsväter weder Unterhaltsbeiträge leisteten noch Betreuungsaufgaben übernahmen. Dass die Fürsorge die fehlenden Unterhaltsleistungen der Kindsväter auch im Rahmen des übrigen Bedarfs der Kinder kompensieren musste, ist der Beschwerdeführerin 1 nicht vorwerfbar (zum Ganzen E. 3.4). Die Nichtverlängerung bzw. Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung ist rechtsverletzend (E. 3.5). Gutheissung. Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Gewährung unentgeltlichen Rechtsbeistands.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung des Beschwerdegegners vom 19. April 2018 sowie Dispositiv-Ziff. I und II des Entscheids der Sicherheitsdirektion vom 17. September 2019 sind aufzuheben, und der Beschwerdegegner ist einzuladen, die Aufenthaltsbewilligungen der Beschwerdeführenden 1–3 zu verlängern sowie dem Beschwerdeführer 4 eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. IV des Entscheids der Sicherheitsdirektion vom 17. September 2019 sind die Kosten des Rekursverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Weiter ist dem Vertreter der Beschwerdeführenden in Abänderung von Dispositiv-Ziff. VI des Entscheids der Sicherheitsdirektion vom 17. September 2019 für das Rekursverfahren zulasten des Beschwerdegegners eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer zuzusprechen; diese ist auf die in Dispositiv-Ziff. V des Entscheids der Sicherheitsdirektion vom 17. September 2019 festgelegte Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung anzurechnen. Weil die für das Rekursverfahren zuzusprechende Parteientschädigung die von der Vorinstanz festgesetzte Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands übersteigt, ist Dispositiv-Ziff. V des Rekursentscheids teilweise bzw. soweit die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführenden betreffend aufzuheben.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Dem Vertreter der Beschwerdeführenden (vgl. hinten 5.4 f.) ist zudem für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuern (insgesamt Fr. 2'154.-) zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Weil den Beschwerdeführerinnen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind, wird ihr Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege gegenstandslos. Zu prüfen bleibt jedoch ihr Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtsvertretung.

E. 5.2

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Die Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden ist zu bejahen; ihr Begehren kann angesichts des Verfahrensausgangs nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden, und der Beizug eines Rechtsvertreters erscheint vorliegend gerechtfertigt. Folglich gilt es das Gesuch der Beschwerdeführenden um unentgeltliche Rechtsvertretung zu bewilligen und ihnen in der Person ihres Vertreters für das Beschwerdeverfahren einen Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 5.3

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr, LS 175.252) wird dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach (§ 9 Abs. 1 Satz 1 GebV VGr in Verbindung mit) § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV, LS 215.3) seit dem 1. Januar 2015 in der Regel Fr. 220.- pro Stunde. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen hat eine den 4. Mai 2020 datierende Kosten note eingereicht, in der er für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren einen Aufwand von rund 16 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 42.- ausweist. Nachdem sich hier weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht besonders schwierige Fragen stellen, erscheint der geltend gemachte (Stunden-)Aufwand als zu hoch, auch wenn die Darlegung der Teilnahme der Beschwerdeführerin 1 am Erwerbsleben einen gewissen zusätzlichen Aufwand notwendig gemacht haben dürfte. Bei einem für gewöhnliche Fälle im Ausländerrecht in der Regel üblichen Aufwand von durchschnittlich 9 Stunden (VGr, 14. Mai 2020, VB.2020.00051, E. 6.3) ist hier insgesamt ein Aufwand von 12 Stunden noch angemessen; die Kostennote des Rechtsvertreters ist entsprechend zu kürzen. Die Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist auf die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands anzurechnen. Demnach gilt es den Rechtsvertreter der

Beschwerdeführenden für seinen Aufwand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Fr. 734.50 [Fr. 2'888.50 - Fr. 2'154.-] aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Für diesen Betrag bleiben die Beschwerdeführenden nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 2. November 2017, 2C_260/2017, E. 1.1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.